

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Richard Seelmaecker und Stephan Gamm (CDU)
vom 25.01.21

und Antwort des Senats

**Betr.: Unterbringung gefährlicher schuldunfähiger Täter – platz Hamburgs
Maßregelvollzug aus allen Nähten? (III)**

Einleitung für die Fragen:

Straftäter, die bei der Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, sind gemäß § 20 StGB schuldunfähig.

Der schuldunfähige Täter kann zwar nicht bestraft werden, aber psychisch kranke oder suchtkranke Rechtsbrecher, die im Sinne von § 20 oder § 21 StGB als schuldunfähig oder vermindert schuldig gelten und bei denen zugleich unter Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat eine weitere Gefährlichkeit zu erwarten ist, können nach § 63 und § 64 StGB im Maßregelvollzug untergebracht werden.

Der Maßregelvollzug dient neben dem Schutz der Allgemeinheit auch dem Ziel, die untergebrachten Personen so weit wie möglich zu heilen oder ihren Zustand so weit zu verbessern, dass sie keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellen. Zu diesem Zweck bestimmt das Hamburgische Maßregelvollzugsgesetz ausdrücklich, dass die Maßregeln in hierfür bestimmten psychiatrischen Abteilungen der Asklepios Klinik Nord/Ochsenszoll (Maßregelvollzugsanstalt) vollzogen werden. Denn dem gesetzlichen Ziel entsprechend kann regelmäßig nur in dieser entsprechend ausgestatteten Einrichtung während des Vollzugs eine Behandlung und Betreuung der untergebrachten Personen gewährleistet werden, die den medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Erfordernissen Rechnung trägt.

Diesen gesetzlichen Vorgaben wird der Senat jedoch nicht gerecht. Spätestens seit dem Jahre 2017 kommt es nämlich bereits zu Überbelegungen der Maßregelvollzugsanstalt von durchweg mehr als 11 Prozent, die in der Vergangenheit nur dadurch kompensiert werden konnten, dass regelmäßig etwa 40 der untergebrachten Personen aus dem Vollzug beurlaubt waren, Drs. 22/848. Die Situation hat sich mittlerweile jedoch derart verschärft, dass seit Februar 2020 Aufnahmen in den Maßregelvollzug nach § 126a StPO – wonach Tatverdächtige, die wegen einer psychischen Störung schuldunfähig oder vermindert schuldig sind, einstweilen zur Behandlung untergebracht werden können – nicht immer sofort vollzogen werden konnten, Drs. 22/557. So konnten allein in den Monaten Februar 2020 bis Juni 2020 insgesamt 17 Personen nicht unmittelbar in der Maßregelvollzugsanstalt der Asklepios Klinik aufgenommen werden, Drs. 22/557. Zum Stichtag 27. Juli 2020 waren daher sieben von ihnen stattdessen in der Untersuchungshaftanstalt (UHA) untergebracht, Drs. 22/848. Dabei handelt es sich auch keineswegs um einen

nur vorübergehenden Zustand. Die Unterbringung dieser Personen in der UHA dauert in der Spitze am 27. Juli 2020 bereits 111 Tage an, Drs. 22/848. Das ist sowohl für die Betroffenen als auch für die Justizvollzugsbediensteten absolut inakzeptabel.

Inzwischen wurden die in der Asklepios Klinik Nord/Ochsensoll zur Verfügung stehenden Behandlungsplätze zum 1. April 2020 um 17 auf 309 erweitert. In der Drs. 22/848 gab der Senat auf meine Frage nach weiteren Kapazitätsausweitungen hin an: „In der aktuellen Planung ist in einem ersten Schritt die Schaffung von 31 zusätzlichen Plätzen durch Umbaumaßnahmen in mehreren Gebäuden am Standort Ochsensoll vorgesehen. Die dafür erforderlichen Investitionsmittel sollen in Kürze bereitgestellt werden. Davon abhängig ist der konkrete Zeitplan für die Umbaumaßnahmen.“

In der Maßregelvollzugsanstalt Berlin sind aufgrund von Personal- und Raum-mangel und Überbelegung bereits gewalttätige Übergriffe von Maßregelvollzugspatienten auf das dortige Personal erfolgt, beziehungsweise konnten deswegen nicht verhindert werden. (ARD Panorama-Bericht vom 17.12.2020) Solche Übergriffe müssen um der Gesundheit des Personals wegen, aber auch um die derzeit schon schwierige Bewerbersituation nicht noch weiter zu verschlimmern, unbedingt vermieden werden.

Mit dem Ausbau der Kapazitäten ab 2021 muss daher auch das Personal entsprechend aufgestockt werden, um dem Mehraufwand und auch den Vorgaben der PPP-RL (Nachfolger der Ende 2019 außer Kraft getretenen Psych-PV) gerecht zu werden. Zwar wurden mit Stand vom 18. Juni 2020 in der Entgeltvereinbarung zwischen der zuständigen Behörde und der Trägerin der Maßregelvollzugseinrichtung 20,48 neue Stellen, davon 18,18 Stellen im Pflegedienst neu geschaffen. Dies kann jedoch bei Weitem nicht dem Bedarf entsprechen. Zudem wird sich der Bedarf mit der geplanten Kapazitätserhöhung ab Oktober 2021 noch weiter massiv erhöhen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat beantwortet die Fragen zum Teil auf Grundlage von Angaben der Forensik der Asklepios Klinik Nord (AKN-O) wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Patienten waren beziehungsweise sind seit dem Jahr 2020 jeweils gemäß § 63 StGB, § 64 StGB und § 126a StPO im Maßregelvollzug untergebracht? Wie viele von ihnen sind jünger als 20 Jahre, zwischen 20 und 29 Jahre, zwischen 30 und 39 Jahre, zwischen 40 und 49 Jahre, älter als 50 Jahre alt? Bitte jeweils zum Stichtag 1. Januar und 1. Juli angeben.*

Antwort zu Frage 1:

Tabelle 1

Rechtsgrundlage	Belegung des MRV Hamburg zum Stichtag*		
	01.01.2020	30.06.2020	31.12.2020
§ 126a StPO	31	31	16
<20 J.	2	Nicht kurzfristig verfügbar	0
20 – 29 Jahre	11		5
30 – 39 Jahre	11		6
40 – 49 Jahre	4		3
>50 Jahre	3		2

Tabelle 2

§ 63 StGB	245	249	267
<20 J.	0	Nicht kurzfristig verfügbar	2
20 – 29 Jahre	42		54
30 – 39 Jahre	84		88
40 – 49 Jahre	48		55
>50 Jahre	71		68

Tabelle 3

§ 64 StGB	76	72	78
<20 J.	0	Nicht kurzfristig verfügbar	0
20 – 29 Jahre	11		18
30 – 39 Jahre	32		28
40 – 49 Jahre	20		24
>50 Jahre	13		8

* Quellen: Daten zu den Stichtagen 01.01.2020 und 31.12.2020 wurden von der Maßregelvollzugseinrichtung der AKN-O geliefert, Daten zum 01.07.2020 waren nicht kurzfristig verfügbar; ersatzweise werden Daten zum 30.06.2020 der behördlichen Datenerfassung (sogenannte Dienstagsstatistik) geliefert, die allerdings keine Altersverteilung erhebt. Die Belegungsdaten schließen beurlaubte Patientinnen und Patienten mit ein.

Frage 2: *Wie viele Personen mit Unterbringungsbefehl nach § 126a StPO befinden sich aktuell im Rahmen der Amtshilfe in der Untersuchungsanstalt?*

Antwort zu Frage 2:

16 Personen (Stichtag: 26.01.2021).

Frage 3: *Wie lange befinden sich die aktuell in der UHA untergebrachten Personen jeweils dort?*

Antwort zu Frage 3:

Aufenthaltsdauern in Tagen (zum Stichtag 26.01.2021): 145, 138, 122, 111, 60, 54, 46, 40, 37, 35, 34, 29, 29, 27, 22, zwölf.

Frage 4: *Wie viele Unterbringungsbefehle gemäß § 126a StPO wurden seit Juni 2020 durch das Gericht erlassen? Bitte pro Monat angeben.*

Antwort zu Frage 4:

Ausweislich einer forumSTAR-Auswertung, in der eine händische Eintragung der Fälle erfolgt, haben die hamburgischen Amtsgerichte seit Juni 2020 folgende Unterbringungsbefehle nach § 126a StPO erlassen:

Juni 2020:	3
Juli 2020:	1
August 2020:	4
September 2020:	2
Oktober 2020:	3
November 2020:	2
Dezember 2020:	8
Januar 2021 (bis 27.01.):	2

Das Landgericht führt keine entsprechende statistische Erfassung durch. Eine Abfrage bei den im Strafrecht eingesetzten Richterinnen und Richtern, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat, ergab, dass seit Juni 2020 insgesamt 15 Unterbringungsbefehle nach § 126a StPO durch die Strafkammern des Landgerichts erlassen wurden. Bei einem dieser Fälle handelt es sich um eine Entscheidung in der Beschwerdeinstanz, in der der Unterbringungsbefehl erst durch das Landgericht erlassen wurde. Im Einzelnen:

Juni 2020:	3
Juli 2020:	0
August 2020:	4
September 2020:	3
Oktober 2020:	1
November 2020:	0

Dezember 2020: 3

Januar 2021 (bis 27.01.): 2

Durch das Hanseatische Oberlandesgericht wurden in den erstinstanzlichen Staatschutzverfahren keine Unterbringungsbefehle erlassen. In Beschwerdeverfahren, in denen die Staatsanwaltschaft gegen die ablehnende Entscheidung des Landgerichts Beschwerde einlegt, konnte der Erlass von Unterbringungsbefehlen seit Juni 2020 durch die Strafsenate in zwei Beschwerdeverfahren festgestellt werden, wobei in beiden Fällen jeweils der Vollzug der Unterbringung (gegen Auflagen) ausgesetzt wurde.

Im Übrigen siehe Drs. 22/557.

Frage 5: *Konnten alle Personen, die seit Juni 2020 nach § 126a StPO einstweilig untergebracht wurden, im Klinikum Nord eingeliefert werden? Bitte pro Monat angeben.*

Frage 6: *Falls nein, wie viele jeweils aus welchen Gründen nicht und wo wurden sie dann untergebracht? Bitte pro Monat angeben.*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

In den Monaten Juni 2020 bis Januar 2021 konnten jeweils nicht alle einstweilig unterzubringenden Personen unmittelbar in die Klinik für Forensische Psychiatrie der AKN-O aufgenommen werden.

In allen 42 Fällen, die nicht unmittelbar in den Hamburger Maßregelvollzug aufgenommen werden konnten, lag die Ursache in Kapazitätsproblemen der Einrichtung. Die Entscheidung über den Unterbringungsort erfolgte nach fachpsychiatrischem Bedarf und therapeutischen Erwägungen.

Tabelle 4

Monat	Fälle mit verzögerter Aufnahme in den MRV	vorübergehende alternative Unterbringungsorte
Juni 20	4	- UHA (41 Fälle)
Juli 20	4	- Asklepios Klinik Nord/Wandsbek Akutpsychiatrie (1 Fall)
Aug 20	4	- Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll Akutpsychiatrie (1 Fall)
Sept 20	9	- Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll Gerontopsychiatrie (1 Fall)
Okt 20	5	- Schön Klinik Hamburg Eilbek Akutpsychiatrie (1 Fall)
Nov 20	2	- Helios Hansekllinikum Stralsund Forensische Psychiatrie (2 Fälle)
Dez 20	11	
Jan 21	3	

Daten zum Stichtag: 26.01.2021; die Fallzählung bezieht sich auf den Beginn einer Unterbringung außerhalb des Maßregelvollzugs (zum Beispiel Beginn der Amtshilfe in der UHA). Die Differenz in der Fallanzahl der mittleren Spalte (42 Fälle) und letzten (46 Fälle) ergibt sich daraus, dass einzelne einstweilig untergebrachte Personen Aufenthalte an zwei Unterbringungsorten hatten.

Frage 7: *Falls nein, für welche Zeiträume wurden sie jeweils anderweitig untergebracht?*

Antwort zu Frage 7:

Tabelle 5

Monat	UHA-Aufenthalt in Tagen	Verlegungs-/Entlassungsort
Juni 20	3	Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll – Maßregelvollzug
	0	Akutpsychiatrie AK Wandsbek für 152 Tage, dann MRV
	34	Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll – Maßregelvollzug
	119	Freiheit (Aufhebung)

Monat	UHA-Aufenthalt in Tagen	Verlegungs-/Entlassungsort
Juli 20	73	Freiheit
	30	Akutpsychiatrie Schön Klinik Eilbek seit 165 Tagen
	5	Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll – Maßregelvollzug
	28	Helios Hansekllinikum Stralsund – Forensische Psychiatrie seit 162 Tagen
Aug 20	59	Freiheit (Urteil)
	144	Freiheit (Urteil)
	52	Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll – Akutpsychiatrie für 23 Tage, dann Freiheit (Aufhebung)
	8	Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll – Maßregelvollzug
Sept 20	76	Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll – Maßregelvollzug
	59	Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll – Maßregelvollzug
	22	Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll – Maßregelvollzug
	145	noch nicht erfolgt
	106	Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll – Maßregelvollzug
	29	Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll – Maßregelvollzug
	138	noch nicht erfolgt
	108	Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll – Maßregelvollzug
Okt 20	122	noch nicht erfolgt
	24	Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll – Maßregelvollzug
	111	Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll – Maßregelvollzug
	1	Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll – Maßregelvollzug
	34	Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll – Geschl. Gerontopsychiatrie für 42 Tage
Nov 20	5	Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll – Maßregelvollzug
	60	noch nicht erfolgt
Dez 20	8	Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll – Maßregelvollzug
	29	noch nicht erfolgt
	46	noch nicht erfolgt
	35	noch nicht erfolgt
	54	noch nicht erfolgt
	34	noch nicht erfolgt
	3	Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll – Maßregelvollzug
	40	noch nicht erfolgt
	37	noch nicht erfolgt
	24	Helios Hansekllinikum Stralsund – Forensische Psychiatrie seit 12 Tagen
Jan 21	29	noch nicht erfolgt
	27	noch nicht erfolgt
	22	noch nicht erfolgt
	12	noch nicht erfolgt
	4	Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll – Maßregelvollzug

Daten zum Stichtag: 26.01.2021

Frage 8: *Wie viele Maßregelvollzugspatienten aus Hamburg sind aktuell in Kliniken mit forensischen Abteilungen aus jeweils welchen Gründen außerhalb Hamburgs untergebracht? Bitte nach §§ 63, 64 StGB und § 126a StPO Unterbrachten differenzieren.*

Antwort zu Frage 8:

Tabelle 6

Rechtsgrundlage	Unterbringung in Forensiken anderer Bundesländer	Gründe
§ 126a StPO	4	Kapazitätsprobleme des Maßregelvollzugs Hamburg

Rechtsgrundlage	Unterbringung in Forensiken anderer Bundesländer	Gründe
§ 63 StGB	2	therapeutische Gründe
§ 64 StGB	0	

Frage 9: *Der Senat gibt in der Drs. 22/848 an, dass in einem ersten Schritt die Schaffung von 31 zusätzlichen Plätzen durch Umbaumaßnahmen in mehreren Gebäuden am Standort Ochsenzoll vorgesehen sei und die dafür erforderlichen Investitionsmittel in Kürze bereitgestellt werden sollen. Davon sei auch der konkrete Zeitplan für Umbaumaßnahmen abhängig. Das „Hamburger Abendblatt“ berichtet mit Artikel vom 17.11.2020, dass die Kapazitätserweiterung eine mittlere zweistellige Zahl an zusätzlichen Plätzen umfassen und ab Oktober 2021 beginnen soll. Wie viele neue Behandlungsplätze werden genau geschaffen? Wie ist der konkrete Sachstand der Planungen? Wann soll der Bau beginnen, wann voraussichtlich abgeschlossen sein? Welche Kosten werden dafür veranschlagt? Wurden die Investitionsmittel bereitgestellt?*

Antwort zu Frage 9:

Vor dem Hintergrund des seit 2018 eingetretenen kontinuierlichen Belegungszuwachses der Klinik für Forensische Psychiatrie der Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll (Maßregelvollzug), hat die für den Maßregelvollzug zuständige Fachbehörde im Herbst 2019 eine bauliche Kapazitätserweiterung des Maßregelvollzugs um 17 Plätze beschlossen und zum 1. April 2020 umgesetzt. Der Umfang des Ausbaivorhabens wurde im Laufe des Jahres 2020 angesichts fortschreitend wachsender Zuweisungszahlen – ohne erkennbare Anzeichen einer absehbaren Trendumkehr oder -eindämmung – nochmals verstärkt. Geplant ist die stufenweise bauliche Erweiterung des Maßregelvollzugs am Standort der Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll um weitere 47 Plätze. Baubeginn für die sechs Einzelmaßnahmen in diesem Zusammenhang liegt nach derzeitigem Planungsstand zwischen dem Ende des 1. Quartals 2021 und Juli 2022; die angestrebten Termine zur Fertigstellung liegen zwischen dem ersten Halbjahr 2022 und Juli 2023. Die Kosten für diese Maßnahmen werden in der Summe auf 15,65 Millionen Euro geschätzt. Davon sind die Kosten für eine Maßnahme in Höhe von 1,7 Millionen Euro bewilligt, ebenso die Planungsmittel für fünf weitere Maßnahmen in Höhe von 1,26 Millionen Euro. Die Zeitpunkte der Fertigstellung können nach Abschluss der derzeit im Zeitplan liegenden baufachlichen Planung konkretisiert werden.

Frage 10: *In der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 3. November 2020, in dem unser Antrag, Drs. 22/1436, konstruktiv beraten wurde, teilten die Senatsvertreter mit, dass auch ein Umbau des Hafenkrankenhauses geprüft werde; dort seien etwa 24 Plätze geplant. Wie ist der Sachstand der Prüfung?*

Antwort zu Frage 10:

Sozialbehörde, Behörde für Justiz und Verbraucherschutz und die Asklepios Kliniken Hamburg GmbH als Träger der Maßregelvollzugseinrichtung in Hamburg führen derzeit Gespräche zur vorübergehenden Nutzung zweier Stationen im Zentralkrankenhaus (ZKH) in der Untersuchungshaftanstalt (UHA) zur Aufnahme für bis zu 23 einstweilig nach § 126a StPO untergebrachte Personen. Gegenstand der Abstimmung sind neben organisatorischen Voraussetzungen die baufachliche und personelle Ausstattung sowie die Zusammenarbeit mit anderen Krankenhäusern auch zur Sicherstellung gegebenenfalls anfallender somatischer Behandlungsbedarfe. Es wird angestrebt, die Stationen noch im ersten Halbjahr 2021 in entsprechende Nutzung nehmen zu können.

Ein Umbau des ehemaligen Hafenkrankenhauses, dessen Gelände nach seiner Schließung in die Nutzung eines stadtteilnahen Sozial- und Gesundheitszentrums überführt wurde, ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

Frage 11: *Wie hat sich die Personalsituation im Maßregelvollzug seit dem Jahr 2020 entwickelt? Bitte Stellen-Soll und VZÄ für die einzelnen Berufsgruppen jeweils zum Stichtag 1. Januar und 1. Juli angeben.*

Antwort zu Frage 11:

Der Stellenplan für den Maßregelvollzug wird jährlich in der Entgeltvereinbarung festgelegt. Grundlage hierfür sind Verhandlungen zwischen der zuständigen Behörde und der Trägerin der Maßregelvollzugseinrichtung. Die Entgeltverhandlungen für das Jahr 2021 konnten noch nicht aufgenommen werden. Mit Abschluss der Entgeltvereinbarung für das Jahr 2020 sieht der Stellenplan 2020 folgende Veränderungen gegenüber dem Jahr 2019 vor:

Tabelle 7

Berufsgruppe	VZÄ 01.01.2020 (Soll)	VZÄ 01.07.2020 (Soll)	Veränderung
Ärztlicher Dienst	24,05	25,12	+1,07
Pflegedienst	328,72	346,90	+18,18
Psychologischer Dienst	16,32	16,89	+0,57
Pädagogischer Dienst	4,5	4,5	0
Beschäftigungstherapie	22,25	22,33	+0,08
Bewegungstherapie	4,29	4,55	+0,26
Sozialarbeit	11,63	11,95	+0,32
Textverarbeitung	5	5	0
Verwaltungsdienst	3,5	3,5	0
Summe	420,26	440,74	+20,48

Derzeit sind in der Forensischen Klinik der Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll zehn Stellen Pflegedienst ausgeschrieben beziehungsweise im Besetzungsverfahren. Im Ärztlichen Dienst und in der Sozialarbeit sind je eine Stelle, im Psychologischen Dienst zwei Stellen im Besetzungsverfahren.

Frage 12: *Wurden im Zuge der Kapazitätserweiterung um 17 Behandlungsplätze zum 1. April 2020 neue Stellen geschaffen und auch besetzt? Wurden die Vorgaben der PPP-RL damit eingehalten und auch durch den Verpflichteten nachgewiesen? Bitte nach Berufsgruppen aufschlüsseln.*

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 12:

Mit der Entgeltvereinbarung für das Jahr 2020 sind die mit der Kapazitätserweiterung zum 1. April 2020 einhergehenden zusätzlichen Stellenbedarfe berücksichtigt. Der Stellenplan für das Jahr 2020 bezieht sich auf eine jahresdurchschnittliche Belegung der Maßregelvollzugseinrichtung am Standort der Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll mit 305 Patientinnen und Patienten.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal gemäß § 136a Absatz 2 Satz 1 SGB V (PPP-RL) beschränkt sich auf Krankenhäuser nach § 108 SGB V mit psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen, soweit darin Patientinnen und Patienten behandelt werden, die einer vollstationären, teilstationären oder stationsäquivalenten Krankenhausbehandlung im Sinne von § 39 Absatz 1 SGB V bedürfen. Einrichtungen des Maßregelvollzugs gehören nicht zu den Krankenhäusern nach § 108 SGB V. Das Krankenhausfinanzierungsgesetz findet keine Anwendung auf Krankenhäuser des Maßregelvollzugs (§ 3 Nummer 2 KHG).

Der Grad der Personalausstattung der Hamburger Maßregelvollzugseinrichtung orientiert sich an dem nach der sogenannten Psychiatrie Personalverordnung-Forensik (Psych-PV-Forensik) ermittelten Personalbedarf (§ 5 Absatz 6 Satz 9 Vergütungsvereinbarung). Ein Soll-Ist-Personalabgleich erfolgt im Rahmen des Berichtswesens der Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll über die Durchführung des Maßregelvollzugs (jährlicher Leistungs- und Sicherheitsbericht gemäß § 18 Absatz 1 Beleihungsvertrag). Der Jahresbericht 2020 wird bis Ende des 1. Quartals 2021 vorliegen.

Frage 13: *Wurden die Vorgaben der Psych-PV seit Inkrafttreten 2016 sowie des Nachfolgers PPP-RL ab 01. Januar 2020 durch die Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll Maßregelvollzugsanstalt stets eingehalten und ordnungsgemäß nachgewiesen?*

Wenn nein, wann war das nicht der Fall und warum nicht und welche Maßnahmen hat die zuständige Behörde ergriffen?

Antwort zu Frage 13:

Siehe Antwort zu 12.

Darüber hinaus legt der Träger der für die Aufsicht über den Maßregelvollzug zuständigen Fachbehörde mit seinem Jahresbericht einen Vergleich der Anzahl der im abgelaufenen Jahr nicht besetzten und der freigehaltenen Stellen vor (§ 18 Absatz 2 Nummer 2 Beleihungsvertrag). Nach Abzug zusätzlichen Personalaufwands, der im Abrechnungszeitraum beim Träger der Maßregelvollzugseinrichtung angefallen ist (zum Beispiel für Überstunden), sowie für Bewachungskosten (siehe hierzu auch Drs. 21/19753) und einem Einbehalt des Trägers gemäß § 12 Vergütungsvereinbarung wird der Behörde die Differenz auf Anforderung erstattet. Vakanzen bewegen sich im Rahmen der üblichen Fluktuation.

Frage 14: *Wurden von der Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll Maßregelvollzugsanstalt in 2020 stets ordnungs- und fristgemäße Monatsmeldungen gemäß § 15 HmbKHG gemacht?*

Wenn nein, welche Maßnahmen hat die zuständige Behörde ergriffen?

Frage 15: *Wurde von der Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll Maßregelvollzugsanstalt in 2020 der Landeskrankenhausplan 2020 eingehalten?*

Wenn nein, welche Maßnahmen hat die zuständige Behörde ergriffen?

Frage 16: *Ist sichergestellt, dass im Zuge der geplanten Kapazitätserweiterung ab Oktober 2021 neue Stellen geschaffen werden? Wie wird nach der Kapazitätserweiterung gemäß PPP-RL der Personalbedarf sein? Welche Änderungen des Landeskrankenhausplans sind dafür geplant? Wie viele Stellen müssen dann geschaffen werden, damit die Vorgaben der PPP-RL voraussichtlich eingehalten werden? Ist geplant, diese Stellen zu schaffen?*

Antwort zu Fragen 14, 15 und 16:

Der Träger der Hamburger Maßregelvollzugseinrichtung erfüllt die Berichtspflichten gemäß HmbMVollzG, Beleihungsvertrag und Vergütungsvereinbarung.

Einrichtungen des Maßregelvollzugs gehören nicht in den Geltungsbereich des HmbKHG. Sie sind nicht Gegenstand der Krankenhausplanung. Im Übrigen siehe Antworten zu 12 und 13.

Frage 17: *Wie viele Übergriffe von Maßregelvollzugspatienten auf Mitarbeiter gab es in der Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll Maßregelvollzugsanstalt seit dem Jahre 2017? Bitte pro Jahr angeben.*

Antwort zu Frage 17:

Die für die Aufsicht über den Maßregelvollzug zuständige Behörde erfasst ausschließlich meldepflichtige besondere Vorkommnisse im Hamburger Maßregelvollzug. Meldepflichtige besondere Vorkommnisse im Sinne der Fragestellung sind tätliche Angriffe auf Personal mit schweren Folgen für Leib und Leben.

Danach musste seit dem Jahr 2017 kein tätlicher Übergriff von Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Maßregelvollzugseinrichtung dokumentiert werden.